

- XIX. Eltern, die ihren Kindern gestatteten, nationalpolitische Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen) zu besuchen.
- XX. Personen, die von den Nationalsozialisten finanzielle Begünstigungen erhielten.
- XXI. Personen, die durch nazistischen Einfluß dem Militär- oder dem Frontdienst entgingen.
- XXII. Angestellte, einschließlich Direktoren, von industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Institutionen, die einen der folgenden Titel führten: Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsführer, Betriebsleiter, Betriebsobmann, Bürochef; das für die Aufstellung der Richtlinien eines Unternehmens verantwortliche technische Personal, wie Cheffingenieur, Oberingenieur, Betriebsingenieur usw.; alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates; alle Personen, die zur Anstellung und Entlassung von Personal befugt waren.
- XXIII. Nahe Verwandte prominenter Nationalsozialisten sollen nicht beschäftigt werden.

III. Teil

Wer von der fortgesetzten Beschäftigung irgendwelcher Person, die in die Teile I oder II dieser Bestimmung fällt, Kenntnis hat, hat Bericht darüber an die Militärregierung des in Frage kommenden Sektors zu erstatten.

Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin über die Entnazifizierung

Bestimmung Nr. 2

Die Errichtung von Kommissionen zur Entnazifizierung

1. Mit Rücksicht darauf, daß die Alliierte Kommandantur durch Anordnung Nr. 101a verfügt hat, daß Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates durch den Magistrat Berlin gemäß den Gesetzen und Direktiven, die von den Kommandanten erlassen werden, ausgeführt werden soll, wird nunmehr angeordnet, daß Entnazifizierungs-Kommissionen laut den nachstehenden Richtlinien unverzüglich errichtet werden sollen.
2. Zuständigkeit der Entnazifizierungs-Kommissionen für Berlin:
 - I. Diese Entnazifizierungs-Kommissionen werden der Alliierten Kommandantur durch das Alliierte Komitee für Entnazifizierung unmittelbar verantwortlich sein. Das bestehende städtische System der Verwaltung und der Kontrolle darf diese Kommissionen in keiner Weise leiten oder beeinflussen, außer in rein administrativer Form.
 - II. Die Entnazifizierungs-Kommissionen werden die Verantwortung tragen, jeden persönlich zu verhören, der gegen seine Entlassung